

C. Begründung des Antrages (ggf. Zusatzblatt verwenden) ³⁾

D. Antragsunterschriften / Kenntnisnahme / Einverständniserklärung

a) Ich versichere, dass die Fahrten ausschließlich zur Beförderung von Schülern durchgeführt werden.

Unterschrift des Antragstellers: _____

Falsch gemachte Angaben führen zur Betrugsanzeige!

b) Unterschriften aller beförderten Schüler

bzw. der Erziehungsberechtigten zu:

A1 _____

A2 _____

A3 _____

A4 _____

Hinweise zum Datenschutz:

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

E. Freiwillige Angaben des Antragstellers

Durch nachfolgende freiwillige Angaben unterstützen Sie uns bei einer Vereinfachung und Beschleunigung Ihres Antragsverfahrens: Erreichbarkeiten für Rückfragen:

Telefon

E-Mail

Einwilligung:

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner diesbezüglichen personenbezogenen Daten für die Bearbeitung meines Antrages ein.

Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Mitteilung an schuelerbefoerderung@landkreis-passau.de für die Zukunft widerrufen werden.

In diesem Fall erfolgt dann keine weitere Verarbeitung dieser freiwilligen Angaben mehr; die freiwilligen Daten werden dann gelöscht. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

(Datum)

(Unterschrift – bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)

F. Stundenplan und ggf. Blockplan

Stundenplan und ggf. Blockplan liegt dem Antrag bei

Stundenplan und ggf. Blockplan wurden durch Stempel und Unterschrift von der Schule bestätigt

Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Stunden- und ggf. Blockplan von der Schule bestätigt beiliegt!

G. Hinweise:

1. Zutreffendes bitte unbedingt ankreuzen
2. Unter A sind alle Schüler/innen, die befördert werden, aufzuführen. Sofern der Fahrzeuglenker selbst Schüler ist, müssen seine Angaben unter A1 eingetragen werden. Die Angaben unter A. sind unter D. durch Unterschrift zu bestätigen.
3. Der Antrag ist zu begründen.
4. Die Anrechnung zur Kostenerstattung ist nur möglich, wenn der Schulweg auf der kürzesten einfachen Fahrstrecke mehr als 3 km beträgt.
5. Die Beförderung mit dem privaten Kraftfahrzeug kann nur dann anerkannt werden, wenn ein Schulbus oder ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht. In diesem Fall beschränkt sich die Notwendigkeit der Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges auf die Wegstrecke von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder einer Schulbuslinie.
Die Beförderung mit dem privaten Kraftfahrzeug kann bei möglicher Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zugelassen werden, wenn sich dadurch die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an mindestens drei Tagen in der Woche um jeweils mehr als zwei Stunden verkürzt. Die Beförderungskosten werden in diesem Fall nur bis zu der Höhe erstattet, wie sie bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels anfallen würden.
Soweit es sich bei den aufgeführten Schülern nicht um Kinder des Antragstellers handelt, ist jeweils durch Unterschrift des einzelnen Schülers, bei Minderjährigen durch deren Erziehungsberechtigten, das Einverständnis zur vorliegenden Beförderung zu bestätigen.
6. Es besteht eine Familieneigenbelastung an den Fahrtkosten in Höhe von derzeit 465,00 €. Eine Befreiung kann nur beantragt werden, wenn der Unterhaltsleistende für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder ALG II) bezieht oder eine dauernde Schwerbehinderung seitens des Schülers vorliegt.
7. Soll ein Schüler mit einem privaten Kraftfahrzeug befördert werden, so kann dafür unter Umständen Kostenersatz gewährt werden. Grundsätzlich hat jedoch die Beförderung mit Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln Vorrang. Verwendet ein Schüler ein nicht als notwendig anerkanntes privates Kfz auf dem Schulweg, so schließt er sich selbst von den Kostenerstattungsleistungen nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges aus. Er hat auch nicht Anspruch auf Erstattung der Kosten, die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstanden wären.